

Grundlagen zur Berufsausübung in den
Bereichen Heilkunde, Wellness, Beratung,
Gesundheit, Prävention und Beauty

Joachim Wohlfeil · Anette Oberhauser

Erfolgreich in alternativen Gesundheitsberufen

Rechtskunde – Werbung – Finanzen



LESEPROBE

Erfolgreich in alternativen Gesundheitsberufen

Rechtskunde – Werbung – Finanzen

Joachim Wohlfeil
Dr. jur. Anette Oberhauser



Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Der Verlag und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen. Stand der übermittelnden Informationen ist Juli 2017.

Haftungsansprüche gegen den Verlag und die Autoren für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Für die Inhalte von den in diesem Buch abgedruckten Internetseiten sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Website verantwortlich.

Soweit auch ältere Rechtsprechung zitiert wird, wurden nur Urteile ausgewählt, wenn diese nicht von anderer Rechtsprechung überholt worden sind. Somit sind sie auch heute noch geltendes Recht und können als solches als Argumentationshilfe herangezogen werden. Neuere Urteile schreiben die im Buch als Weichenstellung beschriebenen Urteile in Nuancen fort oder betreffen Methoden und Berufsgruppen, die nicht Gegenstand des Buches sind. Die Autoren haben diejenigen Urteile herausgesucht, die seinerzeit eine entscheidende Weichenstellung und einheitliche Linie für die Rechtslage waren.

1. Auflage 2017

© 2017 ML Verlag in der

Mediengruppe Oberfranken – Fachverlage GmbH & Co. KG, Kulmbach

Druck: Generál Nyomda Kft., H-6727 Szeged

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.

Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme ist unzulässig und strafbar.

Titelbild: © Monika Wisniewska – Fotolia

Fotos: S. 5: © Hetizia – Fotolia; S. 55: © Kzenon – Fotolia; S. 79: © Robert Kneschke – Fotolia; S. 94: © AK-DigiArt – Fotolia; S. 106: © pure-life-pictures – Fotolia; S. 113: © Andrey Popov – Fotolia; S. 119: © DOC RABE Media – Fotolia;

www.ml-buchverlag.de

ISBN: 978-3-947052-71-4

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung – Warum dieser trockene Stoff?	5
2. Was ist Gesundheit und wie wirkt sich die Definition der Gesundheit auf die Berufsausübung aus?	8
3. Die Einordnung des Gesundheits- begriffes in der Rechtsprechung.	11
4. Wir haben den Ratgeber geschrieben, um Wege aufzuzeigen.	18
5. Berufsbezeichnung.	21
6. Freiberuflich oder mit Gewerbeschein tätig sein	26
7. Im ganzheitlichen Gesundheitsbereich arbeiten, ohne Arzt oder Heilpraktiker zu sein	29
8. Einführung in das Haftungsrecht	58
9. Erwerbs- und Berufstätigkeit	69
10. Krankenversicherung	77
11. Altersvorsorge	87
12. Weitere Versicherungen	96
13. Hauptberuflich selbstständig	99
14. Selbstständigkeit und das Finanzamt	104
15. Rechnungen stellen	111
16. Buchhaltung machen	113
17. Existenzgründung	115
18. Werbegesetze und Heilmittelwerberecht	122
19. Hinweise zum Werberecht auf Websites	146
20. Urheberschutz und Markenrecht	149
21. Musik liegt in der Luft – GEMA und GEZ	154
22. Bauliche und baurechtliche Anforderungen an Arbeitsräume im gesundheitlichen Bereich	158
23. Hygiene bei der Berufsausübung	161
24. Betriebliche Gesundheitsförderung / Betriebliches Gesundheitsmanagement	177
25. Schlussgedanken	180

1. Einleitung – Warum dieser trockene Stoff?

Der Normalbürger steht dem Bereich des Rechts und der berufskundlichen Zusammenhänge oft völlig überfordert gegenüber. Und der Bereich des Rechts überfordert nicht nur ihn, sondern oft auch die Spezialisten und die Juristen – einschließlich der Richter, obwohl „das Gericht das Gesetz zu kennen hat“. Auch den Juristen geht es wie z.B. den Ingenieuren oder den Mediziner: Jeder versucht, über (s)einen Teilbereich möglichst weitgehend informiert zu bleiben, aber einen Überblick über den gesamten Bereich kann keiner mehr erreichen.



*„Durch unser Wissen unterscheiden wir uns nur wenig, in unserer grenzenlosen Unwissenheit aber sind wir alle gleich.“
(Karl Popper)*

Was bleibt, ist daher, sich selbst ein bisschen um ein Anfangsverständnis gegenüber dem Bereich des Rechts und der Berufskunde zu bemühen. Ihnen dabei zu helfen, ist unser Anliegen. Vielleicht machen Sie dann ja

auch eine Entdeckung, die der Jurist Goethe an sich selbst festgestellt hat: „Es ist mit der Jurisprudenz wie mit dem Bier: Das erste Mal schaudert man, doch hat man's einmal getrunken, kann man's nicht mehr lassen.“

In unserer langjährigen Beratungspraxis ist uns viel Positives, aber auch so manche Schwierigkeit begegnet. Über den Verlauf von Jahrzehnten haben wir festgestellt, dass die große Zeit ganzheitlicher Dienstleistungen inzwischen zwar gekommen ist, dies aber auch dazu geführt hat, dass die Aufmerksamkeit von Staat und Rechtsordnung für diese Methoden gewachsen ist. Keinesfalls tragen heute ganzheitliche Methoden in den Augen der „Mainstream-Rechtsprechung“ noch den Scharlatan-Makel. Die Folge ist allerdings, dass solche Methoden sich dann auch an den Maßstäben der Rechtsordnung wertneutral messen lassen müssen. Wozu dies führen kann, haben wir an sehr vielen Beispielen kennengelernt, von denen hier einige vorgestellt werden, um Ihr Problembewusstsein zu schärfen.



Beispiel 1

Eine Dienstleisterin ohne Heilpraktikererlaubnis hat Mittel und Wege erlernt, ihren Kunden Maßstäbe zur gesunden Lebensführung nahezu bringen. Die Kunden lernen dabei, (Über-)Belastungen am Arbeitsplatz frühzeitig zu erkennen und grundsätzlich selbst zu sehen, was ein gutes, gesundes und entspanntes Leben ausmachen kann. Im Prinzip handelt es sich bei dieser Coachingmethode um Fragestellungen der Work-Life-Balance und der gesunden Lebensführung und Sinnfindung. Was die Dienstleisterin allerdings im Internet dazu ausführt, indem sie umfangreiche Ausführungen zum Thema Burn-out, zu den Gesundheitsrisiken und Symptomen von Burn-out macht und indem sie erzählt, dass dies eine schwerwiegende, jedoch überwiegend nicht ernst genommene Krankheit ist, steht auf einem anderen Blatt. Nur in einem kleinen Nebensatz wird erwähnt, dass Coaching-Dienstleistungen angeboten werden. Dieses Buch soll aufzeigen, warum sich diese Dienstleisterin zumindest in rechtliche Schwierigkeiten bringt, da sie zwar nichts Falsches tut, sich aber falsch darstellt.



Beispiel 2

Ein Dienstleister bietet ayurvedische Massagen an und erklärt, warum er diese als Behandlung für bestimmte Krankheitsbilder für sinnvoll erachtet. Gleichzeitig beschreibt er in seinem Unternehmen verschiedene Produkte, die dem allgemeinen Wohlbefinden dienen. Allerdings erscheinen in seinen Verlautbarungen im Internet nahezu in jeder zweiten Zeile seiner Texte die Worte Behandlung oder Therapie. Dieses Buch will aufzeigen, warum auch diesem Dienstleister, obwohl die Dienstleistungen einfühlsam und rechtskonform erbracht werden können, Schwierigkeiten drohen.

Beispiel 3

Eine Heilerin, die im Wesentlichen geistige Heilweisen anbietet und ihren Kunden Energiearbeit erläutert, gibt auch an, über energetisches Tun Erfahrungen und Traumata aus dem Energiefeld bzw. der Aura des Menschen lösen zu können. Sie beschreibt weiterhin, dass jegliche Erfahrung, ganz besonders die negative, im Energiefeld des Menschen gespeichert ist. Sie behauptet dann weiterhin, dass dies eine sehr effiziente Form der Trauma-Lösung ist. Auch dieser Anbieterin, obwohl geistige Heilweisen durchaus erlaubnisfrei angeboten werden können, sind Schwierigkeiten vorprogrammiert. Hier muss umfangreich argumentiert werden, warum die Behandlung von Traumata den geistigen Heilweisen zugänglich gemacht werden kann. Diesen Argumentations- und Rechtfertigungsdruck kann man allerdings durch geeignete Formulierungen und durch geeignetes Auftreten am Markt vermeiden. Dieses Buch will zeigen, wie!



Wir haben hier die grundlegenden Informationen zusammengetragen, die helfen können, sich im „Dschungel des Rechts“ rund um die Ausübung eines Berufes mit Gesundheitsbezug zu bewegen.

2. Was ist Gesundheit und wie wirkt sich die Definition der Gesundheit auf die Berufsausübung aus?

Zum Begriff Gesundheit sind verschiedene Definitionen über viele Jahrzehnte hinweg „auf dem Markt“ gewesen. Die weithin bekannte und auch akzeptierte Definition von Gesundheit hat die WHO in ihrer Präambel von 1948 formuliert. Sie ist von besonderer Bedeutung für die Gesundheitsarbeit: „Gesundheit ist der Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit und Gebrechen. Sich des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu erfreuen, ist eines der Grundrechte jedes Menschen, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen und sozialen Stellung.“

Gesundheit wird hier mehrdimensional umschrieben – die körperliche, geistige und soziale Dimension beeinflussen sich wechselseitig. In den 1990er-Jahren wurde die Definition um die ökologische und spirituelle Dimension erweitert. Die Beschreibung als Zustand wird hier nicht im Sinne von einem einmal erreichten andauernden Zustand verstanden, sondern meint vielmehr eine alltäglich immer neu zu regulierende und beständig aktiv herzustellende Balance. Die WHO-Definition hat erheblichen Einfluss auf Politik und die Praxis der Prävention und Gesundheitsförderung.

Dieser Gesundheitsbegriff ist sehr weit gefasst und beinhaltet auch die psychosozialen Folgen von Gesundheit und Krankheit, den Zugang zu Ressourcen, wie sauberem Trinkwasser, Gesundheitsversorgung im Allgemeinen, den Zugang zu Lebensmitteln und anderen Bereichen, die nur mittelbare Gesundheitswirkung haben. Aus der Definition der WHO wurde zunächst immer wieder abgeleitet, dass auch naturheilkundliche und alternativ-medizinische Verfahren gleichsam anerkannt seien, da solche Verfahren genau auf diesen Bereich abzielen, nämlich das gesamte Wohlbefinden zu stärken. Die WHO-Definition hilft uns im Rahmen dieses Ratgebers kaum weiter. Wendet man diese Beschreibung von Gesundheit konsequent an, dann sind die Übergänge von Gesundheit zu Krankheit fließend. Es ist nicht klar abgegrenzt, wer gesund ist, wer „noch“ gesund ist und wer „schon“ krank ist. Auf dem

Boden dieser Präambel haben sich zwar viele gesundheitsnahe Dienstleistungsangebote entwickelt, z.B. Ernährungsberatung, Coaching, Training, Prävention, auch Wellness und Energiearbeit. Um diese für den Anbieter rechtssicher einzuordnen, eignet sich die WHO-Definition jedoch nicht.

Verwendet wird daher der Heilkundebegriff im Sinne des Heilpraktikergesetzes (HPG), der eine Abgrenzung zwischen Gesundheit und Krankheit nicht per se allein durch den Gesetzeswortlaut mitliefert. Wer krank im Sinne der Behandlungsbedürftigkeit nach HPG ist, ist in der Rechtsprechung immer wieder auch wechsellvoll und uneinheitlich interpretiert worden.

Wann ist ein Mensch krank?

Der Zustand des Menschen muss

- **regelwidrig sein**, körperlich und/oder geistig und/oder seelisch
- **behandlungsbedürftig sein**
- **vorübergehend sein**, zumindest potenziell.

Als Alternative zur Auslegung, wer noch gesund oder schon krank ist, gibt es auch den sozialversicherungsrechtlichen Gesundheitsbegriff, demzufolge für das Vorliegen einer Krankheit drei Merkmale erfüllt sein müssen.

Sowohl die WHO als auch das Sozialversicherungsrecht hat hier allerdings einige wichtige Komponenten des Gesundheitsbegriffs offengelassen. Dies hat damit zu tun, dass der medizinische Fortschritt zum einen in den Gesundheits- und Krankheitsbegriff mit hineingenommen werden kann, zum anderen aber auch eine neue Interpretation von krankheitswertigen körperlichen, geistigen und seelischen Zuständen schaffen kann. Sowohl die WHO als auch die Rechtsprechung wollten wohl offenlassen, was künftig als krankheitswertig angesehen wird und was nicht. Auch ist der Gedanke darin beinhaltet, dass es wohl keine richtig Gesunden gebe, sondern nur Menschen, die noch nicht hinreichend untersucht worden sind bzw. nur mit Methoden untersucht worden sind, die bestimmte Informationen über die Gesundheit nicht hergeben.

Weil eben die genannten Definitionen so offen sind, ergibt sich einerseits der Nachteil, dass zwischen Beratungsangeboten und dem Ausüben der

Heilkunde Übergänge durchaus fließend sein können, allerdings eröffnet dies Möglichkeiten, Befindlichkeitsprobleme, wie z. B. gelegentliche Rückenschmerzen aufgrund sitzender Tätigkeit (was nahezu jeder hat), oder persönliche Lebenskrisen noch nicht als krankheitswertig zu bezeichnen. Entscheidender Maßstab für eine Abgrenzung dürfte dabei sein, inwieweit die Beschwerden die persönliche Lebensführung dauerhaft beeinträchtigen und nicht von selbst wieder vergehen, sodass eine Behandlung in irgendeiner Weise nötig wird. Die Schwelle bei der Interpretation von „gesund“ oder „krank“ ist daher im Wesentlichen in einem gesamtgesellschaftlichen System zu suchen.

3. Die Einordnung des Gesundheitsbegriffes in der Rechtsprechung

Auch in der rechtlichen Einordnung gibt es hier viele verschiedene Zielrichtungen, die nicht immer argumentativ in die gleiche Richtung zielen:

Strafgesetzgebung

In der Strafgesetzgebung gibt es die sogenannte Eindruckstheorie, da die Frage, wann jemand legal kranke Menschen behandeln darf, auch der „Scharlatan-Prophylaxe“ dienen soll. Im Wege des Strafrechts soll die Bevölkerung vor denjenigen Personen geschützt werden, die besondere Kenntnisse im Bereich der Heilkunde nur vortäuschen. Ein solches Vortäuschen kann allerdings schon dann vorliegen, wenn man sich wie ein Heilpraktiker präsentiert oder sonst den Eindruck erweckt, Krankheiten behandeln zu können, notfalls unter Anwendung übernatürlicher Kräfte. Diese Eindruckstheorie ist heute immer noch verbreitet, um zu definieren, wann jemand die Heilkunde ausübt oder nicht, ist aber gleichermaßen stark auch in der juristischen Fachwelt kritisiert worden.

Die Eindruckstheorie führt nämlich dazu, dass es bestimmte gesundheitsnahe Angebote nicht geben kann, wenn damit der Eindruck erweckt wird, dass bestimmte Maßnahmen auch Beschwerden lindern können.

Will man nun als gesundheitsnaher Dienstleister mit der Eindruckstheorie im geschäftlichen Alltag sinnvoll umgehen, geht es darum, durch geeignete Belehrungen und Formulierungen sowie Präsentation des Angebots den Eindruck potenzieller Klienten sachgerecht zu steuern.

Näheres zu Maßnahmen für Ihre Existenzgründung s.u.

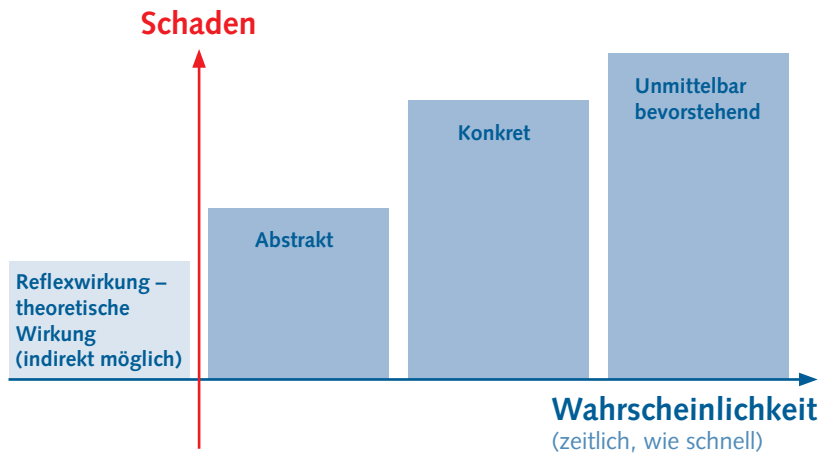


Die Theorie von der Gefahrenabwehr und die Theorie von der Gefährlichkeit

Diese Theorien wenden hauptsächlich die Verwaltungsgerichte an, da sie im HPG ein Schutzgut für die Gesundheit der Bevölkerung sehen und

dies, obwohl es sich um ein Reichsgesetz aus dem Jahr 1939 handelt, teleologisch ableiten.

Dies bedeutet, dass man immer nach der schutzbedürftigen Personengruppe sucht, für die das Gesetz „maßgeschneidert“ wurde. Dies sind beim Thema Gesundheit erst einmal „alle“. Deshalb spielt die Frage, ob jemand noch gesund oder schon krank ist, für diese Theorie keine Rolle. Entscheidend ist hier allein, ob eine Maßnahme auch dann, wenn sie keinen Gesundheitsbezug hat, sondern ganz anderes anstrebt (beispielsweise Kosmetisches), potenziell gefährlich sein kann oder eben nur theoretisch gar nicht mehr gefährlich ist.



Letztendlich ist hier ebenfalls eine uneinheitliche Rechtsprechung entstanden, die nur anhand vieler Beispiele einigermaßen einen Trend erahnen lassen kann.

Als invasiv und damit als ausübende Heilkunde wurden, obwohl andere Ziele angestrebt wurden, angesehen:

- Das Ansetzen von **Piercing**, vgl. VG Gießen 8G2161/98, vom 9.2.1999, bestätigt durch VGH Hessen 8TG 7123 /99, vom 2.2.2000.
- Die **Schönheitsoperation** (auch die Faltenunterspritzung mittels Hyaluronsäure).
- **Podologie** (also auch das Entfernen von Hühneraugen) *Podologengesetz*.

- **Fußreflexzonenmassage**, ist zwar ältere Rechtsprechung und wird heute anders beurteilt, wird aber in vielen Zitaten und Fachbüchern noch immer grundlegend genannt, vgl. OVG Koblenz, 8.11.1988, A21/88/1989, würde heute anders beurteilt werden, nicht konkret für Fußreflexzonen entschieden.
- **Shiatsu**, da es einem übergeordneten Therapiekonzept folgt, sind daher zumindest Fachkenntnisse verlangt.
- **Osteopathie**, ganz überwiegend, allerdings sehr umstritten, div. Rechtsprechungen, seit VG 2008 hingegen als ausübende Heilkunde angesehen.
- **Geistheilerbeschluss**, BVG 2.3.2004 1bVR 784/03.
- **Vitametic-Urteil**
OVG Lüneburg, 20.7.2006, 8LC 185/4.
- **Messungen**, z. B. das Messen der Sehstärke, Augentoptikerurteil, BVR 254/99, vom 7.8.2000.
- **Synergetic Profiling Urteil**, BVG 3C 28/09, vom 26.8.2010.
- **Wellnesstherapeut**, OLG Kiel 6W52/08.

Verbrauchererwartung an die „Heilkundeausübung“

Eine weitere Theorie grenzt das Ausüben von Heilkunde von bloßen gesundheitsnahen oder gesundheitsfachspezifischen Tätigkeiten über das Berufsbild und die Verbrauchererwartung an diesen Berufsstand ab. Es gibt daher einige Berufsgruppen, die auch invasive Tätigkeiten rechtssicher und legal anbieten dürfen, weil diese gleichsam „immer schon“ im Repertoire dieses Berufsstandes vorhanden waren.

Zum einen gibt es für solche Gesundheitsfachberufe inzwischen Gesetze, u. a. auch durch die Umsetzung europarechtlicher Vorschriften, wie z. B. bei Podologen und Physiotherapeuten. Es gibt Berufe, für die es insoweit noch keine Regelung gibt, und daher die Frage, was traditionell zum Berufsbild gehört und was nicht, immer noch von der Auslegung durch Gerichte abhängig ist. Hierzu gehören z. B. Kosmetikerinnen, bei denen das Faltenunterspritzen als Ausübung der Heilkunde gewertet wurde, das Eröffnen von Akne-Pickeln jedoch nicht. Des Weiteren auch die Yogalehrer, deren Unterricht einesteils als Unterricht angesehen wird, andererseits Ausübung der Heilkunde sein kann. Zum anderen gibt es Handwerksbetriebe und Hersteller von Geräten, die sich an Erkrankungen und Fehlstellungen orientieren und somit zu Heilkunde Ausübenden werden.





Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung

Eine wiederum andere Einordnung ergibt sich aus der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung. Wann eine therapeutische Maßnahme so therapeutisch ist, dass sie von der Umsatzsteuer befreit werden kann oder nicht mehr, hängt entscheidend von der Zielsetzung der Maßnahme ab. Entscheidend ist hier das Ziel der Behandlung, ob sie kosmetischen, sportlichen oder übenden Zwecken zugeordnet ist oder ob sie eine Krankheit behandeln soll. Dieser Theorie zufolge sind allgemein gesundheitsfördernde Maßnahmen, wie z. B. Präventionsangebote durch Yoga, Rauchentwöhnungsseminare oder ayurvedische Massagen, der Umsatzsteuer zu unterwerfen. In einer wechselvollen und stark umstrittenen Rechtsprechung war dies jedoch schwer festzulegen. Verschiedene Finanzgerichte haben solche Maßnahmen rein der Prävention zugeordnet und damit der Umsatzsteuer unterworfen, andere Finanzgerichte haben in anderen Kontexten jedoch eine Umsatzsteuerbefreiung für das Unternehmen ausgesprochen.

Letztendlich ist es bei der Theorie der Zielsetzung noch nicht ganz gelungen festzulegen, wie genau eine Zielsetzung definiert werden kann. Das stellt zum einen eine Chance, andererseits aber auch ein Risiko dar, da oftmals die bloße Behauptung, ein bestimmtes Ziel zu verfolgen, eine Maßnahme bereits als allein gesundheitsfördernd darstellen kann.

Beispiel aus der Praxis

Propriozeptive Einlegesohlen werden hergestellt, indem zunächst ein individueller Test stattfindet, bei dem umfangreich Geräte eingesetzt werden, zumindest aber eine umfangreiche Erhebung des Gesamtkörperstatus stattfindet. Diese zielt darauf ab, Einlegesohlen herzustellen, die nicht nur das Gangbild verbessern, sondern auch den Stütz- und Bewegungsapparat begradigen sollen. Erklärter Zweck ist dabei auch, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen, wie Schiefstände und Schmerzen, beseitigt werden sollen. Der Kunde erhält dann eine auf ihn individuell an diese Einzelsituation angepasste Einlegesohle und nicht ein Standardmodell, das auf seine Schuhgröße angepasst wird. Es finden dann auch Nachkontrollen statt, ob die Einlegesohle an die veränderte

Bewegungs- und Gesundheitssituation erneut angepasst werden muss. Diesen Abläufen haben sich auch diverse Sportgeschäfte zugewandt ohne einen orthopädischen Schuhmachermeister zu beschäftigen. Wendet man nun konsequent die soeben skizzierten Theorien an, ergibt sich folgende rechtliche Situation:

Gemäß der Eindruckstheorie wäre diese Vorgehensweise durchaus ausübende Heilkunde, da sie dem Klienten den Eindruck vermittelt, Rückenbeschwerden und Schmerzen mit Krankheitswert lindern zu können. Zudem wird durch den Einsatz von Geräten und umfangreichen und methodisch genauen Abläufen sowie Messungen nahegelegt, es handle sich hierbei um eine Befunderhebung über den Körper. Werden dann noch Geräte eingesetzt, ist der medizinische Eindruck sozusagen komplett, zumal Geräte auch noch Handelsnamen tragen, die auf medizinische Auswirkungen hinweisen. Zudem erfährt der Kunde, dass die Einlegesohlen ganz individuell für ihn und seine Beschwerden angefertigt werden, mithin, dass die individuell hergestellte Maßnahme der Linderung seiner konkreten Beschwerden dient.

Nach der Theorie der Gefährlichkeit der Bundesverwaltungsgerichte ist diese Methode zwar nicht invasiv, da nur Messungen und Datenerhebungen stattfinden, allerdings sind das Bundesverwaltungsgericht und ihm folgende Gerichte davon ausgegangen, dass ausübende Heilkunde alles sein kann, was medizinische Fachkenntnisse erfordert. Die Vermessung von Wirbelsäule, Bewegungs- und Stützapparat sowie das Feststellen von Verschiebungen mit Krankheitswert sind unter diesem Gesichtspunkt nicht ohne Schulung möglich. Zudem erfordert die Messung nicht nur visuelles Anschauen, sondern die Interpretation von Messergebnissen. Auch unter dem Gesichtspunkt dieser Theorie zufolge ist es Ausüben der Heilkunde.

Auch **hinsichtlich der Zielsetzung** kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich hierbei um ein Ausüben der Heilkunde handelt, da speziell dem Klienten in der Werbung, aber auch im Einzelberatungsgespräch vermittelt wird, es handle sich um die Linderung von Beschwerden. Und wenn der Klient keine Beschwerden habe, könne er von dieser Einlegesohle nicht profitieren. Das Produkt wird so vorgestellt, dass sich jemand ohne Rückenbeschwerden oder sonstigen Beschwerden des Bewegungsapparats nicht für den Erwerb einer solchen Einlegesohle angesprochen fühlt, da nicht nur sekundär von einer Optimierung

der Gangergonomik und einer allgemeinen Verbesserung sportlicher Leistungsfähigkeit gesprochen wird. Einzig und allein mit der Theorie von der Tradition des Berufsstandes oder auch den Überlegungen zum Geitheilerbeschluss käme man hier weiter, um das Ausüben der Heilkunde zweifelsfrei auszuschließen. Hier kann man durchaus überlegen, dass es in den Traditionen sowohl von Schuhfachgeschäften als auch Sportstudios steht, das für den Kunden passgenaue Modell herzustellen und dessen Bequemlichkeit zu überwachen. Auch ist es Aufgabe der Sportstudios, Sportangebote in einer Weise durchzuführen, dass Sportverletzungen bestmöglich vermieden werden und weniger leistungsfähigen Kunden eine Möglichkeit angeboten wird, Sport sachgerecht auszuführen, auch wenn die körperlichen Voraussetzungen dafür (noch) nicht in entsprechender Weise vorhanden sind.

Das Gefährdungspotenzial der Dienstleistung ergibt sich auch aus den Überlegungen zum Geitheilerbeschluss. Auch für Methoden, die nicht in der Energiewerkarbeit oder dem klassischen Gesundheitsbetriebe zu verorten sind, gilt die Überlegung. Auch wenn solche Methoden durch ihre Ausübung nicht gefährlich sind, ist es trotzdem noch „Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung“, wenn der Kunde das Angebot zum Anlass nimmt, heilkundliche Behandlungen abzubrechen, zu unterbrechen oder gar nicht erst zu beginnen. Ansonsten aber, wenn der Kunde neben Schulmedizin und Naturheilkunde etwas völlig anderes erwartet, wie das Anfertigen individueller Maßschuhe durch Einlegesohlen, spirituelle Weiterentwicklung oder aber auch eine individuelle Betreuung bei der Sportausübung, würde kein Ausüben der Heilkunde vorliegen. Für solche Angebote wird es daher wichtig sein, im geschäftlichen Verkehr und anderen Verlautbarungen auf geeignete Formulierungen zu achten, die dem Kunden eine erlaubnisfreie gesundheitliche Dienstleistung vermitteln.

Letztendlich muss jede Methode einzeln ohne Therapie in eine oder mehrere dieser vier großen Theorien eingeordnet werden, was nur auf den Einzelfall hin gelingen kann. Neben den großen Theorien sind allerdings auch zusätzliche Einzelargumente in der Rechtsprechung versucht worden:

- Zum Umfang der Kenntnisse, die erlangt werden müssen.
- Mit der Frage, ob die Methode vor dem Ausbruch einer Krankheit oder danach angewendet wurde.

- Ob die Methode der Gesundheitsförderung oder schon der Krankenbehandlung gedient hat.
- Oder ob sie zum allgemeinen Entspannen und Wohlbefinden angewendet wurde.

Dennoch haben sich sieben erlaubte Geschäftsideen etabliert, die man heute ohne Heilpraktiker-Erlaubnis anbieten kann. Wir haben sie weiter unten in diesem Ratgeber aufgeführt, siehe Seite 124 f.



Schicken Sie Ihre Bestellung per Fax an die 09221/949-377

___ Expl. **Erfolgreich in alternativen Gesundheitsberufen**;
1. Auflage 2017, Hardcover, 184 Seiten, ISBN 978-3-947052-71-4 **29,95 Euro**

* Alle Preise inkl. MwSt., Lieferung versandkostenfrei.

Kundennummer

Name / Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Datum / Unterschrift



Joachim Wohlfeil ist Leiter der RückGrad-Akademie, Ausbilder und Ermutiger. Vielschichtige Berufs- und Lebenserfahrung hat er als Religionspädagoge, Physiotherapeut, Mentaltrainer, Fengshui-Lehrer, Baubiologe, Gesundheitsberater und durch seine Mitarbeit in der Weltorganisation für alternative Medizin gesammelt.



Dr. jur. Anette Oberhauser ist seit 17 Jahren selbstständig in eigener Rechtsanwaltskanzlei tätig. Sie hat sich schon früh auf Medizinrecht, insbesondere die Schwerpunkte alternative Heilverfahren und Pflege-recht, spezialisiert. Nach ihrer Promotion erlangte sie 2008 die Zulassung als Fachanwältin für Medizinrecht. Die Autorin ist seit 1997 als freiberufliche Dozentin tätig.

Sicherer Start in die Selbstständigkeit!

Dieser Leitfaden hat das Ziel, Berufseinsteigern im Gesundheits- und Wellnessbereich ein Anfangsverständnis gegenüber dem Bereich des Rechts und der Berufskunde vermitteln. Er zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen auf und möchte so einen Beitrag zur bestmöglichen Rechtssicherheit leisten. Abgerundet wird das Fachbuch mit einer Einführung in alle relevanten Fragen einer Existenzgründung in alternativen Gesundheitsberufen.

Aus dem Inhalt:

- Freiberuflich oder mit Gewerbeschein tätig sein?
- Einführung in das Haftungsrecht
- Werbegesetze und Heilmittelwerberecht
- Hygiene bei der Berufsausübung
- Informationen zu Krankenversicherung und Altersvorsorge
- Rechnungen und Buchhaltung
- Bauliche und baurechtliche Anforderungen an Arbeitsräume

Joachim Wohlfeil und Anette Oberhauser greifen auf eine langjährige Beratungspraxis zurück, in der sie sowohl Fallstricken als auch Motivatoren in der Berufspraxis begegnet sind.